

177 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (223/A) der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Dr. Ewald Nowotny und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird

sowie

über Antrag (221/A[E]) der Abgeordneten Mag. Helmut Peter und Genossen betreffend Novellierung des Kreditwesengesetzes

Die Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Dr. Ewald Nowotny und Genossen haben am 5. April 1995 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Österreich verfügt über ein solides Bankensystem und ein funktionierendes System der Einlagensicherung. Bei Zahlungsunfähigkeit und Schließung einzelner Kreditinstitute und Banken besteht aber die Gefahr, das Vertrauen der Einleger in die Stabilität des Bankensystems zu erschüttern, weil diese um ihre Sparguthaben, in manchen Fällen sogar um ihre Existenzgrundlage fürchten müssen. Die Entwicklung der Bank für Handel und Industrie (BHI) in der Steiermark hat die Bedeutung des Einlagensicherungssystems für die Einleger und Sparer, aber auch für die Stabilität des Finanzsystems deutlich aufgezeigt. Das österreichische Einlagensicherungssystem in § 93 BWG entspricht weitgehend dem System der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme, bedarf jedoch einer Anpassung hinsichtlich des Deckungsbetrages. Die EU-Richtlinie schreibt einen Mindestdeckungsbetrag in der Höhe von 20 000 ECU vor, der bis zum 31. Dezember 1999 in jedem EU-Mitgliedsstaat zu sichern ist. Entsprechende Anpassungen sind Teil einer umfassenden Novelle zum BWG, die bereits vom Bundesministerium für Finanzen vorbereitet wurde. Mit dem gegenständlichen Antrag soll in Vorziehung der entsprechenden Novelle der derzeitige Höchstbetrag der Einlagensicherung von 200 000 S auf den von der EU vorgeschriebenen Deckungsbetrag von 260 000 S pro natürliche Person erhöht werden. Kleineinlagen auf legitimierten Konten, nämlich Gehaltskonten, Pensionskonten und Girokonten, bis zu einem Betrag von 26 000 S sollen zeitlich bevorzugt zu behandeln sein, weil sie für laufende Ausgaben des täglichen Lebens notwendig sind.“

Weiters haben die Abgeordneten Mag. Helmut Peter und Genossen am 4. April 1995 den vorliegenden Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Seit dem Konkurs der Grazer BHI-Bank werden in der Öffentlichkeit die Fragen nach der Sicherheit der Spareinlagen bei österreichischen Geldinstituten bzw. nach dem Funktionieren der Bankaufsicht heftig diskutiert. Denn eines steht außer Zweifel: Bankenpleiten (es handelt sich immerhin um die größte in Österreich seit dem 2. Weltkrieg) haben über das Faktum des Vorliegens von Managementfehlern hinaus eine weit stärkere volkswirtschaftliche Signalwirkung als dies in anderen Branchen der Fall ist. Auch wenn es sich ‚nur‘ um eine eher kleine Bank handelt, sind immerhin über 10 000 Sparer von dem Konkurs direkt betroffen.“

Es ist rechtlich gedeckt, daß die Geschädigten keinen Anspruch auf Staatshilfe haben; es greift vielmehr ein von den Geldinstituten in Eigenregie aufgebrachtes Einlagensicherungssystem. Bei kleineren Insolvenzen wie bei der Abdeckung des BHI-Konkurses wird der besicherte Teil des Schadens sektoral (hier Bankenverband) getragen, bei größeren würden alle Sektoren gemeinsam einspringen. Im konkreten

2

117 der Beilagen

Fall trifft die Haftung (in der Höhe ihrer sicherungspflichtigen Einlagen) in erster Linie PSK, BAWAG und CA.

Die Abdeckung des Verlustes ist aber in zweierlei Hinsicht beschränkt: Einerseits wird dem Sparer nur ein Schaden bis zur Höhe von 200 000 Schilling ersetzt. Darüber hinaus bestehende Forderungen der Anleger können nur über die Anmeldung im Konkursverfahren geltend gemacht werden. Andererseits sind juristische Personen, und seien es noch so kleine GesmbHs, vom Kreis der Anspruchsberechtigten aus der Einlagensicherung ausgeschlossen.

Beides erscheint insbesondere im Hinblick auf die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union wirtschaftspolitisch bedenklich.“

Der Finanzausschuß hat die gegenständlichen Anträge in seiner Sitzung am 20. April 1995 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag 223/A einstimmig angenommen. Der Entschließungsantrag 221/A(E) gilt als miterledigt.

Zur Berichterstatterin für das Haus wurde die Abgeordnete Marianne Hagenhofer gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1995 04 20

Marianne Hagenhofer

Berichterstatterin

Dr. Ewald Nowotny

Obmann

∕.

Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 22/1995, wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. In § 93 Abs. 2 wird der im 3. Satz bezeichnete Höchstbetrag von „200 000 S“ durch den Höchstbetrag von „260 000 S“ ersetzt.
2. In § 93 Abs. 2 lautet der 2. Halbsatz des 3. Satzes: „soziale Härtefälle sowie Kleineinlagen auf legitimierten Konten bis zu einer Höhe von 26 000 S sind zeitlich bevorzugt zu behandeln.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1995 in Kraft.